

POLITIKUM

Heft 4 | 2023

ANALYSEN | KONTROVERSEN | BILDUNG

TATORT RECHTSSTAAT

Mit Recht gegen
Rassismus und
Antisemitismus

Letzte Generation:
Rechtsstaat zwischen
Legalität und Legitimität

„Code creates Law“

Gerechtigkeit als Utopie?
Völkerrechtliche Verbrechen
in der Ukraine

Lässt sich Massenmigration
menschenrechtskonform
steuern?

Rechte der Natur und
ethischer Wertewandel

Deutschland: € 12,80, Österreich: € 13,90, Schweiz: sFr 16,90



POLITIKUM

TATORT RECHTSSTAAT: UNSER GUTES RECHT

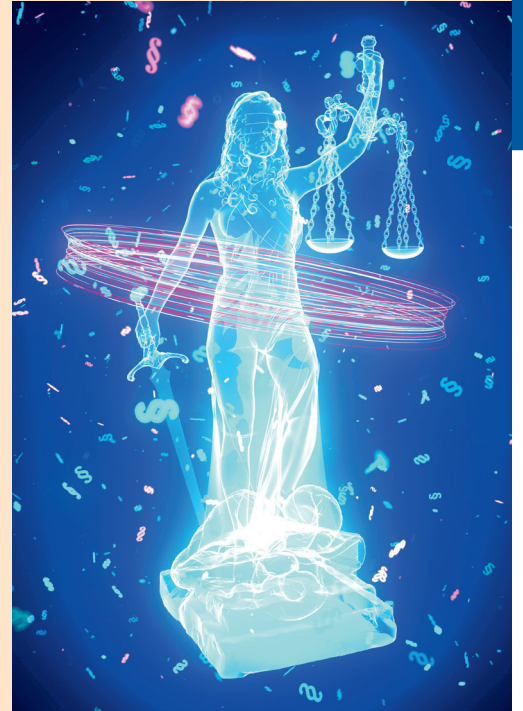
IN KOOPERATION MIT DER STIFTUNG FORUM RECHT

Was bringt uns als Menschen in der Demokratie und in globalen Zusammenhängen eigentlich „unser gutes Recht“ für die Lösung von (zunehmend herausforderungsvollen) Zukunftsfragen? Welchen Beitrag leistet es, wenn es um unsere Freiheiten, unsere Sicherheit und ökologischen Lebensgrundlagen geht? Klimakrise, die Ursachen und Folgen von Flucht und Migration, Kriegsverbrechen, globale Ungerechtigkeiten und Diskriminierungen sowie die Schattenseiten der Digitalisierung stellen Schlüsselprobleme dar, die politische Lösungen erfordern und auch über den Nationalstaat hinausgehen. Ein vorrangiges Instrument im demokratischen Rechtsstaat ist hierfür das Recht.

Dieses bedeutungsvolle Zusammenspiel von Politik, Recht und Rechtsstaat, dessen Chancen und Grenzen hinsichtlich der gesellschaftlichen Herausforderungen immer wichtiger werden, kritisch zu beleuchten, ist Ziel dieser Ausgabe von [POLITIKUM](#). Entstanden ist sie in Kooperation mit der Stiftung Forum Recht, einer 2019 gegründeten bundesunmittelbaren Stiftung öffentlichen Rechts, die zum Dialog über Recht und Rechtsstaat in und mit der Öffentlichkeit einladen möchte.

Den Auftakt bildet ein Interview mit der Bundesverfassungsrichterin – zugleich Kuratoriumsmitglied der Stiftung Forum Recht – Dr. Yvonne Ott. Sie illustriert, inwiefern Recht und Rechtsstaat nicht nur als „Problemlöser“ fungieren, sondern auch Partizipation, Teilhabe und Mitgestaltung von Recht und Politik möglich machen. Die folgenden Beiträge widmen sich den oben genannten Schlüsselproblemen und wurden in Teilen von Mitgliedern des Beirates der Stiftung Forum Recht verfasst. Bleibt Gerechtigkeit angesichts der Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine eine Utopie? Lässt sich Massenmigration menschenrechtskonform steuern? Warum brauchen wir ein umfassendes Antidiskriminierungsrecht? Wie gehen wir mit Datafizierung als Herausforderung für den Rechtsstaat um? Inwiefern ist ziviler Ungehorsam ein Motor des Rechtsstaats? Und: Hat die Natur Rechte?

Die Beiträge gehen über bloße Diagnosen hinaus. Sie versuchen Ursachen und Grenzen zu analysieren sowie Richtungen für Recht und Rechtsstaat aufzuzeigen, wie diese für uns als Gesellschaft bei der Bewältigung der genannten Herausforderungen als effektive Instrumente fungieren können.



 
Sabine Achour & Henrike Claussen

STIFTUNG
FORUM
RECHT



Seite 4

Was bringt uns Recht?

Wie fit ist das Grundgesetz gegen rechte Angriffe?
Warum ist Vertrauen in den Rechtsstaat wichtig?
Wo liegen (supranationale) Baustellen für das Recht?
Die Bundesverfassungsrichterin Yvonne Ott im Interview.



Seite 26

Diskriminierung und Recht

Recht und rassistische Diskriminierung stehen seit jeher in einem ambivalenten Verhältnis. Das Recht war wesentlich an der Legitimierung und Durchsetzung von Rassismus beteiligt. Zugleich ist es ein wichtiges Mittel im Kampf gegen Rassismus.



Seite 10

Kriegsverbrechen und Völkerrecht

Die Kriegsverbrechen in der Ukraine erschüttern. Bleiben sie ohne Konsequenzen, hat das auch Auswirkungen auf das Vertrauen in das Recht. Welche Instrumente des Völkerrechts stehen zur Verfügung, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen?



Seite 32

Antidiskriminierungsrecht und Religion an Schulen

Die Themen Religion bzw. islamische Alltagspraktiken an Schulen bewegen viele Gemüter. Was braucht die (Schul-)Praxis zusätzlich zum Antidiskriminierungsrecht?



Seite 18

Migration und Menschenrechte

Flucht und Migration machen weltweit eine große Zahl von Menschen schutzbedürftig. Diesen Schutz menschenrechtskonform zu gewähren, fordert auch das Rechtssystem heraus.



Seite 40

Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam wird aktuell v. a. hinsichtlich der Aktionen der Letzten Generation kritisch diskutiert. Wie steht es aus rechtlicher Perspektive um die Legalität und Legitimität dieser Aktionen?



Seite 48

Zivilcourage in der Diktatur

Zivilcourage und demokratische Haltung sind in einer Demokratie Selbstverständlichkeiten. Was erfordert dies aber in einer Diktatur? Wo liegen heute noch die Grenzen des Rechtsstaats, wenn es um die Nachfolgen von Unrecht(ssstaaten) geht?



Seite 56

Rechte der Natur?

Braucht die Natur eigene Rechte? Könnte sich dieses Konzept des globalen Südens auch bei uns positiv auf den rechtlichen Schutz von Umwelt und Klima auswirken?



Seite 64

„Code creates Law“

Unser Umgang mit der Informationstechnik bestimmt zunehmend, wie wir miteinander kommunizieren. Dass wir damit die Grundlagen demokratischen Miteinanders gefährden, haben wir fast nicht gemerkt.

Tatort Rechtsstaat

Interview mit Yvonne Ott

zum Zusammenspiel von Rechtsstaat, Demokratie, Politik und Justiz 4

Angelika Nußberger und Claus Kreß

Gerechtigkeit als Utopie? Völkerrechtliche Verbrechen in der Ukraine 10

Winfried Kluth

Lässt sich Massenmigration menschenrechtskonform steuern? 18

Doris Liebscher

Mit Recht gegen Rassismus und Antisemitismus. Wie Antidiskriminierungsrecht das Recht auf Teilhabe in der Migrationsgesellschaft stärkt 26

Canan Korucu

Antidiskriminierungsrecht und Religion an Schulen – alles gut? Ein Blick aus der Berliner Bildungspraxis 32

Bijan Moini

Ziviler Ungehorsam als Stresstest. Die Letzte Generation und der Rechtsstaat zwischen Legalität und Legitimität 40

Uwe Schwabe

Ziviler Ungehorsam und Zivilcourage. 35 Jahre Friedliche Revolution – Widerstand in einer Diktatur 48

Ulrich Stöcker, Anna von Rebay, Christine Ax, Cornelia Nicklas und Tamara Abdelwahed

Durch Rechte der Natur zu einem ethischen Wertewandel 56

Liane Wörner

„Code is creates Law“. Im Programmcode festgelegte Regeln haben quasi-gesetzgeberische Macht ... 64

Forum

Henrike Claussen

Mehr denn je! Ein Plädoyer für die Rechtsstaatsvermittlung 72

Rezensionen

Impressum 80



© picture alliance / Daniel Kalker

DURCH RECHTE DER NATUR ZU EINEM ETHISCHEN WERTEWANDEL

von ULRICH STÖCKER, ANNA VON REBAY, CHRISTINE AX, CORNELIA NICKLAS und TAMARA ABDELWAHED

Eigene Rechte der Natur können zu einem ethischen Wertewandel führen, sodass der Mensch nicht mehr im Mittelpunkt des Rechtssystems steht, sondern als Teil seiner Mitwelt angesehen wird. Dieses im globalen Süden entwickelte Konzept kann zur Überwindung des praktischen Kolonialismus und des kolonialen Denkens beitragen. Bestehen Perspektiven für seine Einführung auch in Deutschland?

Effektiver Umweltschutz benötigt einen Paradigmenwechsel. Seit mehreren Jahren zeigen die verstärkte Einlegung von Klimaklagen und die Anrufung von Gerichten für Umweltschutzbelange, dass das Recht ein wirksames Mittel sein kann, um diesen Wechsel einzufordern. Was hierfür notwendig ist, ist nicht nur die Durchsetzung von bestehenden (und ungenügenden) rechtlichen Verpflichtungen, sondern gerade die Schaffung von neuen Rechten, die dem Wertewandel der Menschheit Rechnung tragen und die Natur als ein eigenes Rechtssubjekt anerkennen.

Die Rechte der Natur (im Folgenden: RdN) werden im weitesten Sinne als ein neuer rechtlicher Rahmen verstanden, der die Natur als ein Subjekt von Rechten mit intrinsischem Wert anerkennt anstatt einer bloßen Ressource für den Menschen (bspw. nach Cullinan 2016). Dieser nimmt stattdessen die Rolle eines verantwortungsbewussten Vertreters der Natur wahr, um ihr im Namen heutigen und künftigen Lebens eine Stimme zu verleihen (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2021). In diesem Sinne ist die Einführung von RdN ein Element, das den Menschen in einer von Klimawandel, Naturkatastrophen und Artensterben geprägten Zeit in bescheidener Zurückhaltung üben und anerkennen lässt, dass er nicht Herrscher über die Natur, sondern deren Bestandteil ist. Sie kann damit zu sozialökologischer Transformation beitragen und Vorbild zur Lösung anderer Zukunftsfragen (Recht auf Teilhabe und Partizipation, Frieden, globale Ungerechtigkeiten, Migration, Asyl, Digitalisierung, Diskriminierung) sein.

Damit zielt die Verleihung von RdN auf eine systemische Umgestaltung der (westlichen) Rechts- und Wertesysteme ab, indem sie eine Neuausrichtung der Umweltethik schafft: weg von einer anthropozentrischen Weltsicht, die den Menschen als Mittelpunkt der Welt wahrnimmt, hin zu einer ökozentrischen

Ethik. Ökosysteme werden in diesem Weltbild nicht als natürliche Ressourcen zum Nutzen der Menschen gesehen. Vielmehr wird anerkannt, dass die Natur selbst einen Wert hat und in ihrer Integrität schützenswert ist mit allen ihren Arten. Dies schafft – im Sinne eines notwendigen Paradigmenwechsels – eine Transformation dessen, wie die Menschheit mit der Natur in Beziehung steht, sie wertschätzt und nutzt; d.h., die Menschheit als eine von vielen voneinander abhängigen Arten im gesamten Ökosystem, die ein Teil der Natur sind. Der Mechanismus für die Neuausrichtung der Werte und der Ethik, die unseren Rechtssystemen zugrunde liegen, liegt also in der Bereitstellung von „Rechten“ oder von „Rechtspersönlichkeit“, die die Form der Regelungen und den Inhalt (und damit die Umsetzung und Wirksamkeit) des Rechts strukturieren.

Darüber hinaus stellen RdN die Grundsätze der gegenseitigen Verantwortung, der Vernetzung (interconnection) und der Fürsorge in den Mittelpunkt des jeweiligen Rechtssystems. Indem sie es ermöglichen, dass Ökosysteme durch Vormünder oder Rechtsvertreter als Rechtssubjekte vor den Gerichten und Behörden vertreten werden, wird ein proaktiverer und ganzheitlicher Schutz der Natur in der Praxis gewährleistet. So kann Natur überhaupt erst am Rechtsverkehr teilnehmen und selber Rechte und Ansprüche geltend machen, die ihr sonst nicht offenstehen. Umweltrecht, wie es gegenwärtig existiert, weist nicht nur Lücken

„Das Recht muß nie der Politik,
wohl aber die Politik jederzeit
dem Recht angepaßt werden.“

Immanuel Kant,
Philosoph

auf oder ist nicht scharf genug, sondern ist gerade deshalb lückenhaft oder unscharf, *weil* die Natur nur Sachstatus hat und damit dem Menschen dient.

Mit den RdN kommt, auch wenn ihr theoretisches Konzept wohl zuerst von Christopher Stone (1972) gelegt wurde, der rechtspolitische Fortschritt erstmals aus dem globalen Süden in den Norden. Dies hat eine inhärente Logik: Der Kampf für die Rechte der Natur entzieht dem Kolonialismus den Boden – sowohl wortwörtlich als auch im Denken. Die Forderung nach der Respektierung der Rechte „Pacha Mamas“ („Mutter Erde“), wie etwa seit 2008 in der ecuadorianischen und inzwischen auch der bolivianischen Verfassung, und das südamerikanische Konzept des „buen vivir“ wenden sich gegen den Extraktivismus, ein kolonialistisches Ausbeutungsverhältnis, und die vermeintlich alternativlose Wachstumslogik des Westens. Der Beitrag, den der Diskurs um die Rechte der Natur zur Überwindung des praktischen Kolonialismus und des kolonialen Denkens leistet, kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der aktuelle Stand

International sind RdN inzwischen in mehr als 40 Ländern in mehr als 200 Regelungen implementiert (Kauffman/Martin 2021; Putzer et al. 2022). So werden Gerichtsurteile erlassen, Gesetze verabschiedet oder sogar Verfassungen geändert, um Rechte der Natur, etwa Rechte von Wäldern, Flüssen, Walen oder Meeresschildkröten, anzuerkennen.

RdN wurden auf Verfassungsebene zuerst in Ecuador verankert. Auf dieser Grundlage ist z. B. das kommerzielle Fischen in Meeresschutzgebieten verboten (Verbrechen gegen Biodiversität, Natur und Pacha Mama). Wie sich das in gerichtlichen Verfahren tatsächlich auswirkt, zeigt der sog. Haifischfall. Im Jahr 2017 wurde ein chinesisches Fischerboot mit 6.000 toten Haien an Bord in einem ecuadorianischen Meeresschutzgebiet aufgebracht. Der ecuadorianische Supreme Court verurteilte den Kapitän und dessen Besatzung zu Freiheitsstrafen sowie einer

Geldstrafe von mehr als 6 Mio USD. Zur Begründung führte es aus, dass die Natur zu einer vollen Schadenswiedergutmachung berechtigt ist, wobei deren Höhe von materiellen sowie immateriellen Schäden abhängt.

Der Schutz der Natur durch die Verankerung von RdN ist besonders effektiv durch den Umstand, dass sie gerichtlich eingeklagt werden können. Gerichtsurteile führen dazu, dass spezifische Praktiken, die negativ auf die Umwelt einwirken, nach und nach verboten werden und, soweit möglich, rückgängig gemacht werden müssen.

Mitte Oktober 2022 endete ein globales Treffen der Global Alliance for the Rights of Nature (GARN) in Italien mit einer Versammlungserklärung (Der Same von Siena), im September 2023 fand eine Gipfelkonferenz zur Schaffung einer Universellen Erklärung für Meeresrechte (Universal Declaration of Ocean Rights) bei den Vereinten Nationen statt, die dem Meer bis 2030 eigene Rechte verleihen soll. Auch neue internationale Verträge spiegeln den notwendigen Wertewandel zur Anerkennung der RdN wieder. Der neue Hochseevertrag, der am 19. Juni 2023 angenommen wurde und momentan zur Ratifizierung ausliegt, basiert auf dem Konzept, dass die Menschen als Vertreter der Natur und zukünftiger Generationen handeln, indem sie den Ozean schützen, für ihn sorgen und für eine nachhaltige Nutzung einstehen, welche die Integrität des Ozeans und seiner eigenen, intrinsischen Werte bewahrt (Präambel).

Bereits im Juli 2022 wurde den Rechten der Natur durch den IPBES, die zwischenstaatliche Plattform für Wissenschaft und Politik zu Biodiversität und Ökosystemleistungen, das höchste Transformationspotential zugesprochen, wenn es darum geht, mit umweltpolitischen Instrumenten die Biodiversität zu erhalten.

Europa und Deutschland

Auch europa- und deutschlandweit werden RdN vermehrt eingefordert. Präzedenzfall ist bisher die südspanische Lagune Mar Menor der am 30.9.2022 per Gesetz das Recht auf Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung zuerkannt wurde. Dieses Ökosystem hat nun ein Recht zu existieren und sich natürlich zu entwickeln und kann von Bürger*innen gerichtlich vertreten werden, welche die Rechte im Namen der Lagune einklagen dürfen. Dieser Erfolg war Vorbild etwa für den polnischen „Marsch für die Oder“ (Oso-ba Odra) im Frühjahr 2023.

„Eine Verhandlung der Legitimität des Protests kann gar nicht stattfinden, ohne die von ihm als Hebel seiner Legitimation herangezogene drohende Katastrophe ebenso zu diskutieren.“

Aimée van Baalen, Aktivistin
der Letzten Generation

In Deutschland wurde im Mai 2020 das Netzwerk „Rechte der Natur“ gegründet und im Mai 2023 als Verein eingetragen. Es hat einen Vorschlag für eine Grundgesetzänderung erarbeitet, die die Eigenrechte der Natur etabliert. Auch auf Landesebene finden vermehrt Aktivitäten zur Schaffung von RdN statt: in

.....

*Der rechtspolitische Fortschritt
kommt erstmals aus dem globalen
Süden in den Norden*

.....

Berlin, Niedersachsen, Thüringen und Bayern, hier z. B. „Lebendige Isar“ und vor allem eine Initiative, die sich für ein Volksbegehren einsetzt, das die Einführung der Rechte der Natur in der bayerischen Verfassung vorsieht. Die durch solche Initiativen angestrebten Änderungen des jeweiligen Landesrechts können durchaus als Vorbild gelten und sind daher nicht zu unterschätzen, wie etwa ein Blick in die USA zeigt. Im Folgenden kann jedoch nur auf eine Verankerung von RdN im Bundesrecht abgestellt werden, zumal eine Änderung auf gesamtstaatlicher Ebene eine enorme Aufwertung der RdN bedeuten würde, wie das Beispiel Ecuador (s. o.) zeigt.

In Deutschland könnten RdN auf verschiedenen Rechtsebenen eingeführt werden. Denkbar ist eine Einführung im Grundgesetz, in einfachen Gesetzen wie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Strafgesetzbuch (StGB) oder ggf. auch per Rechtsverordnung zum Schutz spezieller Naturbestandteile oder Tierarten, wozu es aber zuvor wiederum einer ausdrücklichen Änderung im einfachgesetzlichen Recht bedürfte, um eine Ermächtigungsgrundlage und Klagebefugnis zu verleihen.

**Verfassungsebene –
Änderung des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) rückt die Würde des Menschen und seine Grundrechte (vor allem Freiheit und Eigentum) als Schutzgüter ins Zentrum staatlichen Handelns. Die Natur ist ein ausbeutbares Objekt und ihr Schutz alleinige Aufgabe des Staates, es gibt aber kein Grundrecht auf Umweltschutz. Bürger*innen können Naturschutz nur dann einklagen, wenn sie sich in ihren persönlichen Rechten (Eigentum/Freiheit) beeinträchtigt fühlen.



© picture alliance/dpa



© picture alliance / abaca



© picture alliance / REUTERS

Kampf für die Rettung des Mar Menor, der größten
Salzwasserlagune Europas



© picture alliance

Das Grundgesetz enthält kein Grundrecht auf Umweltschutz.

Auch das Verbandsklagerecht hat daran nichts Wesentliches geändert, die Natur unterliegt regelmäßig in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern (siehe etwa die gescheiterte sog. „Robbenklage“ 1988; Blume 2004). Eine wachsende Zahl von Jurist*innen und Wissenschaftler*innen (Bosselmann 1986; Fischer-Lescano 2014; Kersten 2022; Wesche 2023) kommt daher zu der Einschätzung, dass es notwendig ist, die Rechte der Natur anzuerkennen.

Mit einer Grundgesetzänderung würde sich auch das Naturschutzrecht entscheidend ändern, da § 1 BNatSchG bisher so ausgelegt wird, dass die Natur nicht rechtsfähig ist. Nach Vorschlägen der „Initiative Rechte der Natur zur Grundgesetzreform“ würden Rechte der Natur sowohl in Art. 1 (Würde des Menschen, dort in einem neuen Abs. 2) als auch durch Neufassung des Art. 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere für die zukünftigen Generationen) explizit ins Grundgesetz aufgenommen. Durch einen neuen Absatz in Art. 19 GG soll außerdem die Rechtspersönlichkeit der Natur ausdrücklich klargestellt werden. Zudem beinhaltet der Vorschlag die Formulierung ausdrücklicher Schranken und Grenzen in den Menschenrechten der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs.1) und des Eigentums (Art. 14 Abs. 1).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sieht im GG bisher keine Rechte der Natur enthalten. Auch in seinem wegweisenden Klimabeschluss vom März 2021 musste es daher auf rechtliche Hilfskonstruktionen zurückgreifen. Es erachtete den Eigenwert der Natur im Rahmen des Art. 20a GG als nicht entscheidungserheblich, sondern konnte die möglichen Folgen des Klimawandels stets allein im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen von menschlichen

Grundrechten werten. Eine deutliche Formulierung von Rechten der Natur sowohl in Art. 20a GG als auch in den Schrankenbestimmungen der übrigen Grundrechte könnte diese Lücke schließen.

Verwaltungsgerichtsordnung

Praktisch noch bedeutsamer dürfte sich eine verfassungsrechtliche Verankerung von Rechten der Natur auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auswirken, etwa bezüglich der Anfechtung von Bauvorhaben oder der Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Tätigwerden gegen umweltschädliche Tätigkeiten oder Auswirkungen. Auch gemäß § 42 Abs. 2 VwGO sind Klagen nur dann zulässig, wenn die Kläger*innen die Verletzung eigener Rechte geltend machen können. Dies setzt daher i. d. R. sowohl voraus, dass sie überhaupt Inhaber*innen von Rechten sein können, als auch, dass im Einzelfall konkrete Rechtsverletzungen in Frage kommen. Dieses Erfordernis der Klagebefugnis ist regelmäßig der Flaschenhals, an dem bisher verwaltungsgerichtliche Klagen im Namen der Natur scheitern.

Verbandsklagen

Umweltverbandsklagen auf Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sollen diesbezüglich eine Lücke füllen. Anerkannte Umweltverbände haben mit dem UmwRG die Möglichkeit, umweltrelevante Behördenentscheidungen gerichtlich kontrollieren zu lassen. Sie brauchen dafür nicht darzulegen, dass die angegriffene Entscheidung sie in ihren subjektiven Rechten verletzt. Das UmwRG geht auf die internationale Aarhus-Konvention (1998) zurück, die der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten u. a. Klagemöglichkeiten gewährt und von der EU weitgehend, aber nicht vollständig übernommen wurde. Auch das UmwRG war zunächst sehr eng gefasst, sodass es in der Folge mehrfach geändert werden musste. Eine weitere, zwingend notwendige Novelle steht in dieser Legislaturperiode an, welche zu deutlicher Rechtsvereinfachung und Abbau von Rechtsunsicherheiten führen soll.

Die Möglichkeit der Verbände, umweltbezogene Behördenentscheidungen anzufechten, hat keineswegs zu einer Klageflut geführt, wie sie verschiedentlich befürchtet worden war. Denn jede derartige Klage ist mit hohem Zeitaufwand und beträchtlichen Kosten für den Verband verknüpft. Deswegen prüfen die Verbände die Rechtslage und ihre spezifische

Fachkompetenz in den strittigen Fragen genau und umfassend, ehe sie sich zu einer solchen Klage entschließen. Dies erklärt die höhere Erfolgschance von umweltverbandlichen Rechtsbehelfen im Vergleich zu Individualklagen – wie mehrfach empirisch festgestellt. Ein weiterer Vorteil resultiert daraus, dass Umweltverbände nur anerkannt werden (und dann Klage erheben können), wenn sie über ausreichenden

.....

*Eine wachsende Zahl von
Jurist*innen kommt zu der
Einschätzung, dass es notwendig
ist, die Rechte der Natur
anzuerkennen*

.....

Sachverstand und Erfahrungen in ihren Sachgebieten verfügen. Sie nehmen deshalb als „Umweltanwälte“ Aufgaben der Allgemeinheit wahr und tragen auf diese Weise zum Abbau des Vollzugsdefizits bei, das gerade im Umweltrecht immer noch besteht.

Transformation durch Rechte der Natur

Neben der schon existenten Verbandsklage wird gegen eine Aufnahme von RdN in das GG zumeist als Hauptargument genannt, dass Eigenrechte der Natur nicht zur bundesdeutschen Rechtsstruktur passen würden und ein Klagerecht für jedermann im Namen der Natur ein „Systembruch“ wäre (Gelinsky 2021). Zwar trifft es zu, dass das bisherige deutsche Rechtssystem, anders als etwa das Spaniens oder Frankreichs, seit 120 Jahren eine Beschränkung auf den subjektiven Rechtsschutz vorsieht. Gleichwohl geht es bei der Anerkennung von RdN gerade darum, das bisherige Rechtssystem zu ändern, da es einen unzureichenden Schutz der Natur gewährt. Es geht gerade um eine Änderung der Werte weg von dem archaischen System, das zu einem anthropozänen Zeitalter geführt hat, in dem die Einflüsse der Menschen auf die Natur so signifikant sind, dass sie sogar zur einer Änderung des Klimas führen, hin zu einem System, in dem der Mensch anerkennt, dass die Natur selbst Werte hat und nicht nur eine Ressource ist. Die Notwendigkeit eines solchen Wertewandels ist dem deutschen (und internationalen Recht) auch nicht fremd, wie die Einführung der Gleichberechtigung von Frauen, die Unterstrafestellung von sexuellem Missbrauch in der Ehe und die Rechte von Homosexuellen

zeigen. Auch die Anerkennung dieser Rechte musste mühsam erstritten werden (Knauß et al. 2021). Dies zeigt vor allem, dass keinesfalls angenommen werden kann, dass das bestehende Rechtssystem absolute Gerechtigkeit bietet. Vielmehr müssen veraltete Rechtspositionen und -ansichten überarbeitet werden, um eine dynamische Entwicklung der Menschen mit modernen Werten zu erlauben. Genauso wie sich die Gesellschaft durch neue Techniken, wissenschaftliche Erkenntnisse und sozialen Fortschritt weiterentwickelt, muss sich auch das Recht weiterentwickeln, um nicht an (Gestaltungs-)Relevanz zu verlieren. Dieses gesellschaftliche Transformationspotential wird mit der Anerkennung von RdN adressiert. Letztlich ist eine Vertretung von Sachen oder nicht rechtsfähigen Personen dem deutschen Recht auch nicht an sich fremd, wie etwa die wirtschaftliche Hilfskonstruktion der Vertretung von (Kapital-)Gesellschaften zeigt.

RdN würden somit zu einem proaktiven und ganzheitlichen Schutz der Natur in der Praxis führen. Eine Änderung des GG würde bedeuten, dass alle Behörden dem Naturschutz hohe Priorität einzuräumen hätten und ihr Verhalten, ihre Gesetze, Pläne, Projekte und Programme auf einen ökozentrischen Ansatz auszurichten hätten.

Neben den dargestellten Änderungen des Grundgesetzes wären schließlich auch einfachgesetzliche Änderungen etwa des BNatSchG, des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der VwGO, aber auch die Aufnahme des sog. Ökozids als Straftatbestand in das StGB denkbar. Ökozid bedeutet „rechtswidrige oder willkürliche Handlungen mit dem Wissen begangen, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit schwerer und entweder weitreichender oder langfristiger Schäden für die Umwelt besteht, die durch diese Handlungen verursacht werden“ (www.stopecocide.earth). Die Funktion von Strafrecht ist nicht nur die Vergeltung von Unrecht, sondern auch die Prävention von Rechtsverletzungen. Genauso wie einer Verletzung des Rechts auf Leben durch ein Verbot von Totschlag vorgebeugt wird, soll die Einführung eines Ökozid-Straftatbestandes die Verletzung von RdN präventiv verhindern.

„Auch Tiere haben ein Recht auf ein Leben,
das ihren Fähigkeiten entspricht.“

Martha Nussbaum, US-amerikanische
Philosophin und Juristin

LITERATUR

Blume, Hanfried 2004: Robbenklage. Eigenrechte der Natur. München; Robbenklage: Eigenrechte der Natur – Deutsche Digitale Bibliothek (deutsche-digitale-bibliothek.de).

Bosselmann, Klaus 1986: Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung. In: Kritische Justiz, 1, S. 1–22; Eigene Rechte für die Natur? Ansätze einer ökologischen Rechtsauffassung. Nomos eLibrary (nomos-elibrary.de).

Cullinan, Cormac 2016: Virtual Dialogue on Harmony with Nature – Theme Earth Jurisprudence; <http://files.harmonywithnatureun.org/uploads/upload593.pdf>

Fischer-Lescano, Andreas 2018: Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht. In: Zeitschrift für Umweltrecht, 4, S. 205–216; <https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn%3Aaid%3Aascds%3AUS%3A8e25db58-5303-3acc-b430-2cc10eaf44f5>

Gelinsky, Katja 2021: Wieso ein Klagerecht für die Natur keine Lösung ist (faz.net); <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/wieso-ein-klagerecht-fuer-die-natur-keine-loesung-ist-17587065.html>

Kauffman, Craig M./Martin, Pamela L. 2021: The Politics of Rights of Nature: Strategies for Building a More Sustainable Future. Boston.

Kersten, Jens 2022: „Ich würde der Natur Grundrechte geben“. LMU München.

Kersten, Jens 2023: Das Grundrecht des Fuchses. LMU München.

Knauß, Stefan/Gutmann, Andreas/Zenetti, Julia/Bosselmann, Klaus 2021: Die Rechte der Natur im deutschen Feuilleton. Eine Presseschau – Praefaktisch; <https://www.praefaktisch.de/002e/die-rechte-der-natur-im-deutschen-feuilleton-eine-presseschau/>

Putzer, Alex et al. 2022: Putting the Rights of Nature on the Map. A Quantitative Analysis of Rights of Nature Initiatives across the World (Journal of Maps 1).

Stone, Christopher 1972: Should Trees have a Standing? In: California Law Review 45, S. 450 ff.

Wesche, Tilo 2023: Die Rechte der Natur. Berlin.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2021: Zur Diskussion über die Anerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für Natur und Umwelt, 19.11., Az. WD 8 – 3000 – 089/21s.

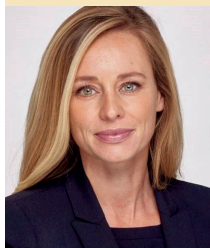
Alle Links letztmalig aufgerufen am 14.11.2023

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter:
DOI <https://doi.org/10.46499/2195.2927>

© Staffan Widstrand / Rewilding Europe



Ulrich Stöcker, Ass. iur., ist Geschäftsführer von Rewilding Oder Delta e.V. und Senior-experte der Deutschen Umwelthilfe (DUH), deren Naturschutzleiter er 2009–2021 war; zuvor 18 Jahre für Naturschutzrecht im Umweltministerium Brandenburg zuständig und Lehrbeauftragter für Umweltrecht an der TU Berlin (koordinierender Autor).



Anna von Rebay ist Rechtsanwältin und Gründerin von Ocean Vision Legal, der ersten Kanzlei weltweit, die auf Meeresschutz spezialisiert ist.



Christine Ax ist Vorsitzende des Netzwerks Rechte der Natur e.V.

© www.heidischterm.de



Cornelia Nicklas ist Rechtsanwältin und Leiterin des Bereiches Recht bei der DUH. Sie ist Autorin der Textpassage zur Verbandsklage.



Tamara Abdelwahed ist Junior Associate bei Ocean Vision Legal.



Stefan Müller, Elia Scaramuzza

Mündigkeit in der Politischen Bildung

Ein Gespräch über eine reflexive sozialwissenschaftliche Fachdidaktik

ISBN 978-3-7344-1612-5,

176 S., € 16,90

PDF ISBN 978-3-7566-1612-1,

Open Access

Nachweis der Zitate in der Reihenfolge des Abdrucks im Heft:

J. **Gauk**, Rede 23.5.2016, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-von-bundespraesident-dr-h-c-joachim-gauk-803802> | E. **Roosevelt**, Rede zur Verabschiedung der Allg. Erklärung der Menschenrechte, Paris 10.12.1948 | F. **Adloff** (2021), <https://www.deutschlandfunk.de/klimaschutz-pergericht-natur-als-rechtssubjekt-100.html> | G. **Radbruch**, Rechtsphilosophie (1946), <https://www.bundeskanzler-helmut-kohl.de/seite/15-september-1992/> | K. **Moehl**, 1.12.2014, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Dokumentationen/dokumentation_fachtagung_rassismus.pdf?__blob=publicationFile | M. **Buschmann**, 24.6.2022, https://www.bmj.de/SharedDocs/Zitate/DE/2022/0624_Digitaltag_2022.html | M. **Payandeh**, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Dokumentationen/dokumentation_fachtagung_rassismus.pdf?__blob=publicationFile | L. Ch. **Driessen**, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/die-letzte-generation-und-der-staat-droht-eine-eskalation> | C. **Hinrichs**, 24.11.2022, zit. in: <https://uebermedien.de/79076/warum-die-letzte-generation-alles-richtig-macht/> | I. **Kant**, Die Metaphysik der Sitten, 1797 | D.R. **Boyd**, 7.9.2023, <https://www.rechte-der-natur.de/de/aktuelles-details/vom-recht-auf-natur-zu-den-rechten-der-natur-die-buehne-ist-bereitet.html> | I. **Kant**, Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen, 1797 | M.L. **King**, 16.4.1963, in: Brief aus dem Gefängnis von Birmingham, USA | N. **Gohlke**, Twitter-Post 4.10.2019, <https://partizipendi-um.de/buergerbeteiligung-ist-kein-good-will-sondern-demokratisches-grundrecht/> | K. **Adenauer**, in: ders.: „Erinnerungen 1945–1953“, Stuttgart 1965, <https://www.konrad-adenauer.de/zitate/demokratie/> | S. **Ebadi**, 5. Weltethos-Rede „Der Beitrag des Islam zu einem Weltethos“, 20.10.2005 Tübingen | A. **van Baalen**, zit. in <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/die-letzte-generation-und-der-staat-droht-eine-eskalation> | M. **Nussbaum**, Interview, 22.1.2023, https://www.zeit.de/kultur/2023-01/martha-nussbaum-tiere-tierrechte-buch-philosophie-langfassung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F | J. **Rau**, 16.03.2000, https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Zitate/DE/Johannes-Rau/2000/03/20000316_Zitat3.html?sessionid=33CF3CADFA560D818700FC41C7D1FE3E.internet011 | R. **Celikates**, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/die-letzte-generation-und-der-staat-droht-eine-eskalation> | H. **Rottleuthner**/M. **Mahlmann**, in: Diskriminierung in Deutschland, Baden-Baden 2011 | M.T. **Cicero**, in: Pro Cluentio 53

Coverbild: © picture alliance / Zoonar

POLITIKUM

Impressum

Erscheint im 9. Jahrgang in der Nachfolge der Zeitschrift „politische bildung“ als Vierteljahreszeitschrift des Wochenschau Verlags.

Verleger

Bernward Debus, Dr. Tessa Debus

Herausgeber

Prof. Dr. Sabine Achour, achour@zedat.fu-berlin.de

Prof. Dr. Hans-Jürgen Bieling, hans-juergen.bieling@uni-tuebingen.de

Prof. Dr. Peter Massing, massingr@zedat.fu-berlin.de

Prof. Dr. Stefan Schieren, stefan.schieren@ku-eichstaett.de

Prof. Dr. Johannes Varwick, johannes.varwick@politik.uni-halle.de

Dieses Heft wurde federführend herausgegeben von:

Sabine Achour in Kooperation mit der Stiftung Forum Recht

Beirat

Prof. Dr. Gabriele Abels (Univ. Tübingen), Prof. Dr. Uwe Andersen (Univ. Bochum), Prof. Dr. Anja Besand (TU Dresden), Prof. Dr. Gotthard Breit (Univ. Magdeburg), Prof. Dr. Thorsten Faas (FU Berlin), Prof. Dr. Sven Bernhard Gareis (Univ. Münster), Prof. Dr. Wilhelm Knelangen (Univ. Kiel), Prof. Dr. Sabine Kropp (FU Berlin), Prof. Dr. Bernd Ladwig (FU Berlin), Prof. Dr. Stephan Lessenich (Univ. Frankfurt/M.), Prof. Dr. Andreas Nölke (Univ. Frankfurt/M.), Prof. Dr. Monika Oberle (Univ. Göttingen), Prof. Dr. Kerstin Pohl (Univ. Mainz), Prof. Dr. Lothar Probst (Univ. Bremen), Prof. Dr. Marion Reiser (Univ. Jena), Prof. Dr. Armin Schäfer (Univ. Münster), Prof. Dr. Norman Weiß (Univ. Potsdam), Prof. Dr. Wichard Woyke (Univ. Münster)

Verlag und Vertrieb

WOCHENSCHAU VERLAG, Dr. Kurt Debus GmbH, Eschborner Landstr. 42-50, 60489 Frankfurt/M. Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag • www.wochenschau-verlag.de

Aboservice / Heftbestellungen

Abonnementbestellungen: www.politikum.org,

Tel.: 069/7880772-0, politikum@wochenschau-verlag.de

Bestellungen von Einzelheften: wochenschau@brocom.de,

Tel.: 07154/1327-30

Bezugsbedingungen

Es erscheinen 4 Hefte jährlich. Preise: Einzelheft € 12,80; Jahresabopreis € 48,00; Jahresabopreis für Studierende und Referendar*innen € 24,00; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung 8 Wochen (30. April bzw. 31. Oktober) vor Ende des aktuellen Abrechnungszeitraums. Bankverbindung für Überweisungen: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift

Anzeigen

Wochenschau Verlag, Tel.: 069/7880772-0, Fax: 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

Der Zeitschrift liegt eine Verlagsbeilage bei.

© WOHENSCHAU VERLAG, Frankfurt/M.

Alle Beiträge sind gesetzlich geschützt. Kein Teil dieser Zeitschrift darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages – außer in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen – reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

ISSN 2364-4737 (Print) • ISSN 2701-1267 (Online)

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7566-0059-5 (PDF)

DOI <https://doi.org/10.46499/2195>

www.politikum.org

www.facebook.com/ZeitschriftPolitikum

Weitere lieferbare Hefte



 **WOCHENSCHAU
VERLAG**
www.politikum.org